

Name der Gesellschaft:
Bergbau=Actien=Gesellschaft Mark.

会社名：
マルク鋳山株式会社

認可年月日：
1857.06.19.

業種：
鋳山精錬

掲載文献等：
Extra-Beiblatt zum 29. Stücke des Amtsblattes der Regierung zu Arnberg,
Jg.1857, SS.487-506.

ファイル名：
18570619BAGM_A.pdf

Extra-Beiblatt

zum 29. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 18. Juli 1857.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nachdem durch des Königs Majestät die Actiengesellschaft
 „Bergbau-Actien-Gesellschaft Marl“
 am 19. v. Mts. bestätigt worden ist, bringen wir die Allerhöchste Bestätigungs-
 Urkunde, sowie die Statuten der Gesellschaft nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.
 Arnsberg, den 18. Juli 1857.

N. 375.
 B. L.
 Bergbau-
 Aktien-
 Gesellschaft
 Marl in
 Dortmund.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 6. Juni d. Js. will Ich hierdurch auf Grund
 des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Actien-Gesellschaft
 unter der Benennung Bergbau Actiengesellschaft Marl, mit dem Domicil in
 Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg, genehmigen und deren anliegendes,
 unterm 30. Januar d. Js. notariell vollzogenes Statut mit der Maßgabe
 bestätigen, daß die nach §. 23 Nr. 6 und §. 30 desselben dem Verwal-
 tungsrathe eingeräumte Befugniß, die innerhalb der ersten fünf Jahre ihm
 für Anlage des Etablissements erforderlich scheinenden Immobilien bis zu
 dem Betrage von 25,000 Thlr. zu erwerben, in Wegfall kommt. Sie, der
 Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das
 Weitere zu veranlassen.

Marienbad, den 19. Juni 1857.

gez. Friedrich Wilhelm.

gggez. von der Seydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche
 Arbeiten und an den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 4. Juli 1857.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

gez. D e s t e r r e i c h.

Ausfertigung.

IV. 7470.

* * *

Verhandelt zu Dortmund in der Behausung des Kaufmanns Heinrich Lührmann am dreißigsten Januar Eintausend achthundert sieben und fünfzig.

Vor mir, dem zu Dortmund wohnenden und für den Bezirk des Appellations-Gerichts zu Hamm angestellten Königlich Preussischen Notar Justiz-Rath
Wilhelm Brand

und den beiden zugezogenen, dem Notar von Person bekannten Instrumentenzeugen, als

1. dem Böttcher Franz Bomheuer,
2. dem Brauer Friedrich Aßhoff,

beide von hier, welche mit dem Notar versichern:

daß ihnen Notar und Zeugen keines der Verhältnisse entgegensteht, welche von der Theilnahme an dieser Verhandlung nach den bekannten Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten vom elften Juli Eintausend achthundert fünf und vierzig ausschließen, erschienen heute dem Notar von Person bekannt

1. der frühere Kreisrichter, jetzige Rechts-Anwalt Herr Clemens Kersten, derzeit in Wesel wohnhaft,
2. der Bergverwalter Herr Gottfried Asselmann, hier wohnhaft,
3. der Kreisgerichts-Rath Herr Johannes Röss, zu Münster wohnhaft,
4. der Kaufmann Herr Heinrich Schlichter, ebendasselbst wohnhaft,
5. der Kaufmann Herr Heinrich Lührmann, hier wohnhaft,

gegen deren Dispositionsfähigkeit kein Bedenken obwaltet, welche erklärten:

Durch die Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, vom zweiten dieses Monats, sind mehrfache Abänderungen der am drei und zwanzigsten April vorigen Jahres vor dem Notar Carl Humpertink dahier festgestellten Statuten der Bergbau-Actien-Gesellschaft Grafschaft Mark zu Dortmund verfügt

resp. empfohlen und ist insbesondere verlangt, daß der Gesellschaft statt der beliebten die Bezeichnung:

„Bergbau-Actien-Gesellschaft Marl“

gegeben werde.

Wir sind laut der bezogenen Notariats-Urkunde zu Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes gedachter Gesellschaft erwählt.

Auf den Grund der uns in den transitorischen Bestimmungen des bezogenen Statutes ertheilten Ermächtigung haben wir die vorgeschriebenen und empfohlenen Abänderungen desselben vorgenommen und auf Grundlage derselben stellen wir nunmehr die Statuten der nach dem Notariats-Act am drei und zwanzigsten April vorigen Jahres begründeten, fortan die Firma

„Bergbau-Actien-Gesellschaft Marl“

führenden Gesellschaft wie folgt, fest:

Statut

der

Bergbau-Actien-Gesellschaft Marl

zu Dortmund.

Kapitel Ein.

Bildung, Name, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird, in Gemäßheit der bestehenden Gesetzgebung, insbesondere des Gesetzes vom 9. November 1843, eine Actien-Gesellschaft gebildet, welche den Namen führt:

„Bergbau-Actien-Gesellschaft Marl“

§. 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Dortmund. Sie hat ihren Gerichtsstand bei dem Kreis-Gerichte zu Dortmund.

Dieselbe ist jedoch verpflichtet, außer bei dem Gerichte ihres Domicils auch vor denjenigen Gerichten, in deren Bezirken ihre gewerbliche Anlagen belegen sind, rücksichtlich der aus dem Betriebe derselben herrührenden Ansprüche als Verklagte Recht zu nehmen, welche Bestimmung jedoch auf das Verhältniß der Actionäre als solcher zu der Gesellschaft keine Anwendung findet.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt, und beginnt mit dem Tage der landesherrlichen Genehmigung. Die General-Versammlung kann in der durch §. 22 bestimmten Weise eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über diese Frist hinaus beschließen. — Dieser Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

Kapitel Zwei.

Zweck der Gesellschaft.

§. 4.

Zweck der Gesellschaft ist: die bei Sölbe, Märklischen Berg-Amts-Bezirks, belegenen Steinkohlen-Becken Freiberg und Augustens-Hoffnung und andere Steinkohlen und Eisenstein-Felder zu erwerben und auszubeuten, so wie die gewonnenen Steinkohlen und daraus bereiteten Roais und den gewonnenen Eisenstein zu verwerthen.

§. 5.

Alle in dem vorhergehenden Paragraphen nicht speciell aufgeführten Operationen sind der Gesellschaft untersagt.

Kapitel Drei.

Capital der Gesellschaft, dessen Eintheilung in Actien, Form und Einzahlung der Actien, Actionäre.

§. 6.

Das Grundcapital der Gesellschaft besteht aus:

„Dreihunderttausend Thaler preussisch Courant,“

eingetheilt in Zwölf Hundert Stück Actien, jede zu

„Zweihundert und Fünfzig Thaler.“

§. 7.

Die Actien lauten auf bestimmte Inhaber. Sie werden mit fortlaufenden Nummern von Eins bis Zwölfhundert versehen und aus einem Stamm-Actien-Buche extrahirt, welches, so wie die einzelnen Actien, die Nummer, den Namen, den Vornamen, Stand und Wohnort der Actionäre angeben muß. Die Actien werden ausgegeben, wenn der volle Betrag zur Gesellschafts-Kasse berichtigt ist.

Den nach Formular A anzufertigenden Actien werden Dividendenscheine auf fünf Jahre nach Formular B. beigeheftet, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden. Ueber die Partial-Einzahlungen bis zur vollen Berichtigung des Actien-Beitrages werden besondere, mit den Nummern der künftigen anzufertigenden Actien versehene Quittungsbogen nach Formular C. ausgegeben. Dieselben werden, sobald der Betrag der Actien voll eingezahlt ist, gegen die Actien selbst ausgewechselt. Bis zur vollen Einzahlung kann eine Uebertragung von Quittungsbogen nur mit Genehmigung des Verwaltungs-Rathes erfolgen; wobei indeß auch die Bestimmung des §. 13 des Gesetzes vom 9. Novbr. 1843 maßgebend bleibt.

Anlage A.

Anlage B.

Anlage C.

§. 8.

Die Actien werden von drei Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes unterzeichnet. Die Dividendenscheine und Quittungsbogen bedürfen dagegen nur der Unterzeichnung von zwei Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes.

§. 9.

Durch den Erwerb einer Actie wird Jedermann Mitglied der Gesellschaft. Er wird dadurch Miteigenthümer an dem Vermögen der Gesellschaft nach dem Verhältniß der Actien die er besitzt und erlangt ein Recht auf eine nach Maßgabe des nach dem Jahres-Abschlusse sich ergebenden reinen Gewinnes festzustellende Dividende (§. 34). Die Uebertragung des Eigenthumes einer Actie geschieht der Gesellschaft gegenüber gültig nur durch eine schriftliche Erklärung, welche von demjenigen, der die Actie überträgt, (Cedent) und dem Cessionar oder deren legitimierten Special-Bevollmächtigten unterzeichnet und mit der übertragenen Actie dem Verwaltungs-Rathe überreicht wird.

Der Letztere hat das Recht nicht aber die Verpflichtung, die Richtigkeit der Unterschriften der Cession zu prüfen, er hat die Uebertragung in das Actien-Buch zu verzeichnen, daß dieses geschehen, durch folgende von zwei Mitgliedern zu vollziehende Bezeichnung:

„Das Eigenthum dieser Actie ist auf d
zu übertragen und dieses im Actien-Buch vermerkt.

Dortmund, den . . . ten . . . 185 . . .

Der Verwaltungs-Rath.“

auf der Actie zu vermerken, dieselbe dem neuen Eigenthümer demnächst wieder zuzustellen, die Cession mit den Legitimations-Urkunden aber zu den Acten der Gesellschaft zu nehmen.

In gleicher Weise wird verfahren, wenn das Eigenthum einer Actie durch Erbgang oder auf andere Weise auf einen Andern übergeht. Jede Actie ist untheilbar und kann nur durch eine Person vertreten werden; es müssen daher mehrere Repräsentanten oder Rechts-Nachfolger eines Actionär's zusammen durch eine Person ihre Rechte wahrnehmen lassen.

Der Inhaber einer Actie ist nur für den darin ausgesprochenen Betrag und eventuell für die Conventionalstrafe (§. 12) haftbar.

§. 10.

Jeder Actionär nimmt durch den Erwerb einer Actie Domicil im Bezirke des Kreis-Gerichts zu Dortmund. Alle Insinuationen erfolgen gültigerweise Weise an die in der Stadt Dortmund wohnende, von ihm zu bestimmende Person, oder an dem in dieser Stadt belegenen, von ihm zu bestimmenden Hause und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses auf dem Proceß-Büreau des Kreis-Gerichtes zu Dortmund nach Maßgabe der Bestimmung §. 20 und 21 Titel 7 Theil I. der Allgem. Gerichts-Ordnung.

§. 11.

Die Mortification verlornen oder vernichteter Actien, oder Quittungsbogen erfolgt nach den Bestimmungen Titel 51 §. 115 und ff. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung. Das Datum des rechtskräftigen Mortifications-Urtheils und die Ausfertigung einer neuen Actie ist von dem Verwaltungs-Rathe in dem Actien-Buche zu vermerken.

Dividendenscheine werden weder aufgeboten noch mortificirt. Es muß jedoch Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Verwaltungs-Rathe anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien, oder sonst in beglaubigter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine, ausgezahlt werden.

§. 12.

Die Einzahlungen auf die Actien geschehen binnen vier Wochen nach einer durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemachten Aufforderung des Verwaltungs-Rathes an die Kasse der Gesellschaft zu Dortmund oder an die näher zu bestimmenden Bankhäuser.

Es müssen innerhalb des ersten Jahres nach Eingang der landesherrlichen Genehmigung mindestens vierzig Procent des Actien-Capitals eingezahlt werden. Die eingezahlten Beiträge werden für die ersten zwei Jahre, anfangend mit der erfolgten Einzahlung mit fünf Procent verzinsset.

Nach Ablauf dieser zwei Jahre oder wenn die letzte Einzahlung früher erfolgt, hört diese Verzinsung auf, und erfolgt von da an, die Zahlung der Dividendscheine nach den Bestimmungen des §. 17 des Gesetzes vom 9. Novbr. 1843, und dieses Statuts (§. 34). — Wer innerhalb zweier Monate nach erfolgter Aufforderung durch die Zeitungen die ausgeschriebene Theilzahlung nicht leistet, verfällt in eine Conventionalstrafe von einem Fünftheil des ausgeschriebenen Betrages; erfolgt solche nach vorheriger neuer durch rekommandirte Schreiben des Verwaltungs-Rathes an den Actionär geschehener Aufforderung nicht binnen vier Wochen, so ist der Verwaltungs-Rath berechtigt, entweder den Säumigen zur Zahlung nebst Strafen und Zinsen seit dem bestimmten Einzahlungs-Termine vor dem Kreisgerichte in Dortmund anzuhalten, oder aber die eingezahlten Beträge zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen und die erworbenen Rechte auf den Empfang von Actien für erloschen zu erklären, welche Erklärung durch die §. 32 bestimmten Zeitungen unter Angabe der Nummern der Actien erfolgt.

An die Stelle einer solchen für erloschen erklärten Actie kann von dem Verwaltungs-Rathe eine neue ausgegeben werden.

Kapitel Vier.

Organisation der Gesellschaft.

§. 13.

Mitglied der Gesellschaft ist Jeder, welcher derselben durch den Erwerb von Actien beitrith.

§. 14.

Zu den zusammenberufenen General-Versammlungen haben nur stimmberichtigte Mitglieder Zutritt; nicht stimmberichtigte Actionäre sind von dem Erscheinen in den General-Versammlungen ausgeschlossen.

§. 15.

Von den stimmfähigen Mitgliedern wird in der General-Versammlung zur allgemeinen Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft, aus deren Actionäre ein Verwaltungs-Rath erwählt. — (§. 24 bis 31.)

Kapitel Fünf.

Von der General-Versammlung.

§. 16.

Die General-Versammlung vertritt die Gesamtheit der Actionäre. Ihre Beschlüsse sind für Alle, selbst für die Abwesenden verbindlich.

§. 17.

Die General-Versammlung besteht aus den erschienenen stimmberechtigten Actionairen (§. 13).

Je zwei Actien geben eine Stimme. Jedoch erlangt ein Actionair durch Besitz und Vollmacht nicht mehr als zwanzig Stimmen.

Die Eigenthümer weisen sich als solche in dem Augenblick aus, wo sie an dem Orte der Zusammenkunft in die General-Versammlung eintreten. Es geschieht dies entweder durch Vorzeigung der Actien selbst oder vermittelt eines Zeugnisses, daß die Actien entweder im Sitze der Gesellschaft oder bei den von dem Verwaltungsrathe bestimmten und in der Einladung zur General-Versammlung bekannt gemachten Bankhäusern deponirt liegen.

Jeder stimmfähige Actionair kann sich durch einen Anderen, von ihm mit schriftlicher Vollmacht versehenen stimmfähigen Actionair vertreten lassen. Der Mandatar hat seine Vollmacht bei seinem Eintritte in die Versammlung zu hinterlegen, nachdem er sie vorher als aufrichtig und wahr unterzeichnet hat. — Ehefrauen werden durch ihre Männer, Minderjährige und andere bevormundete Personen werden durch ihre Vormünder oder Curatoren, moralische Personen durch ihre Repräsentanten und Handlungshäuser durch ihre Procuratrage repräsentirt, auch wenn diese nicht Actionaire sind.

Der Verwaltungsrath hat das Recht, die präsentirten Vollmachten zu prüfen.

§. 18.

Die ordentliche General-Versammlung findet im Monat September eines jeden Jahres in Dortmund statt. — Der Tag und der Ort der Zusammenkunft wird von dem Verwaltungsrath mindestens vier Wochen vorher durch die §. 34 bestimmten Zeitungen bekannt gemacht.

Alle Gegenstände, welche in dieser General-Versammlung zur Berathung und Beschlußnahme kommen sollen, müssen mindestens acht Tage vorher auf dem Bureau des Verwaltungsrathes zur Einsicht für jeden Actionair offen liegen. Jedem stimmfähigen Actionair steht das Recht zu, Gegenstände zum Vortrag zu bringen; ein solcher Antrag ist aber mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich einzureichen.

Die General-Versammlung kann auch durch Beschluß des Verwaltungsrathes außerordentlich in Dortmund zusammenberufen werden, und der Verwaltungsrath ist dazu außerdem verpflichtet, wenn Actionaire, welche wenigstens fünfzig Stimmen repräsentiren, darauf antragen. — Der Zweck jeder außerordentlichen General-Versammlung muß in der öffentlichen Einladung ausdrücklich angegeben seyn, und diese ebenfalls vier Wochen vorher erfolgen.

§. 19.

Der Vorsitzende des Verwaltungs-Rathes oder dessen Stellvertreter hat den Vorsitz in der General-Versammlung.

Derselbe eröffnet und schließt die Versammlung und leitet die Debatte. Er ernennt zwei Stimmsammler aus den anwesenden Actionairen.

Alle Protokolle der General-Versammlung werden notariell oder gerichtlich aufgenommen. Es wird denselben ein von dem Vorsitzenden und den Stimmsammlern beglaubigtes Verzeichniß der anwesenden Actionaire und ihrer Stimmenzahl beigelegt. Die Protokolle werden nur von dem Vorsitzenden, den beiden Stimmsammlern und zwei der mitanwesenden Actionaire unterschrieben.

§. 20.

In der jährlichen ordentlichen General-Versammlung werden aus den Anwesenden, drei Revisoren erwählt, welche für das folgende Geschäftsjahr die von dem Verwaltungs-Rathe vorgelegte Bilanz, die Bücher der Gesellschaft nach deren letztem Abschlusse, so wie die Rechnungen und Beläge zu prüfen und über den Befund der General-Versammlung Bericht zu erstatten haben.

§. 21.

Bei den Beschlüssen der General-Versammlung entscheidet, mit Ausnahme der — §. 22 und 35 gedachten Fälle, — absolute Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen, giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Wahlen werden mittelst geheimen Scrutiniums durch Wahlzettel vorgenommen.

Wird absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so sind die beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl zu bringen, wobei einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei dann etwa eintretender Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 22.

Beschlüsse über Abänderungen des Statuts, namentlich über die Verlängerung der Gesellschaft (§. 3) können nur in einer zu diesem Zwecke unter Angabe des Gegenstandes nach Vorschrift berufenen außerordentlichen General-Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden resp. vertretenen Stimmen gefaßt werden, und bedürfen außerdem der landesherrlichen Genehmigung.

Soll ein solcher Beschluß in der ordentlichen General-Versammlung erfolgen, so muß der Gegenstand in der Einladung bekannt gemacht seyn.

§. 23.

Folgende Gegenstände können nur durch die General-Versammlung, und nachdem selbe in der Einladung bekannt gemacht sind, erledigt werden:

1. Wahl der Mitglieder des Verwaltungs-Rathes; (§. 24.)
2. Wahl der drei Rechnungs-Revisoren; (§. 20.)
3. der Vortrag des Geschäfts- und Jahresberichts und die Ertheilung der Decharge über die Jahres-Rechnung und Bilanz; (§. 33.)
4. die Aufhebung früherer Beschlüsse der General-Versammlungen;
5. die Entscheidung über die an die General-Versammlung gerichteten Anträge des Verwaltungs-Rathes oder der Actionaire; (§. 18.)
6. die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien zum Werthe von über Fünftausend Thaler vorbehaltlich der dem Verwaltungs-Rathe im §. 30 eingeräumten Befugniß, für die erste Einrichtung Immobilien bis zum Betrage von Fünf und Zwanzig Tausend Thalern zu erwerben;
7. die etwaige gänzliche oder theilweise Verwendung des Reserve-Fonds; (§. 34.)
8. die Ergänzungen oder Abänderungen des Statuts; (§. 22.)
9. die Auflösung der Gesellschaft (§. 35.)
10. die Bestimmung des Honorars des Verwaltungs-Rathes; (§. 28.)
11. die Aufnahme von Darlehen.

Kapitel Sechs.

Vom Verwaltungs-Rathe.

§. 24.

Der Verwaltungs-Rath (§. 15) besteht aus fünf Mitgliedern, welche von und aus den Actionairen in der General-Versammlung gewählt werden.

Die Namen derselben sind jährlich in den bestimmten Zeitungen bekannt zu machen.

Als Mitglied des Verwaltungs-Rathes kann nur derjenige Actionair gewählt werden, welcher wenigstens acht schuldenfreie Actien eigenthümlich besitzt oder erwirbt, und entweder in Dortmund oder an einem nicht weiter als zehn Meilen entfernten Orte wohnhaft ist. Jedes Mitglied ist verpflichtet, beim Antritt seines Amtes für die ganze Dauer desselben acht schuldenfreie Actien bei der Gesellschaft zu deponiren, welche derselben als Pfand und Caution für Alles das haften, wofür das Mitglied aus seiner Amtsführung haftbar und verantwortlich ist, und welche von dem Verwaltungs-Rathe außer Cours und beziehungs-

weise wieder in Cours gesetzt werden. Ein Mitglied des Verwaltungs-Rathes, welches seine Zahlungen einstellt, oder gegen welches die gerichtliche Untersuchung wegen eines Vergehens oder Verbrechens, welches in den Gesetzen mit dem Verlust oder mit Unterjagung der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, oder durch gerichtlichen Beschluß förmlich eröffnet ist, scheidet sofort aus.

§. 25.

Der Verwaltungs-Rath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Ihre Functionen dauern ein Jahr, und sind die Namen derselben durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen. Sie können wieder gewählt werden. Sind beide abwesend, so versteht das an Jahren älteste der Mitglieder ihre Stelle. Erledigt sich die Stelle eines Verwaltungs-Rathes, so wird dieselbe provisorisch von den übrigen Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes aus den Actionairen besetzt; das besfallige Wahlprotokoll ist notariell oder gerichtlich aufzunehmen.

Der Verwaltungs-Rath hat aber die von ihm getroffene Wahl durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen und der nächsten General-Versammlung vorzulegen, von welcher die definitive Wiederbesetzung durch Wahl ausgeht. (§. 24.) Das auf diese Weise gewählte Mitglied des Verwaltungs-Rathes übt aber sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkte aus, wo die Functionen desjenigen, welchen es vertritt, aufgehört haben würden.

§. 26.

Der Verwaltungs-Rath versammelt sich regelmäßig jeden Monat und außerdem auf besondere Einladung des Vorsitzenden, welche dieser auch erlassen muß, sobald drei Mitglieder bei ihm darauf antragen, und zwar in der Regel zu Dortmund. — Zu dieser ordentlichen, so wie zu den außerordentlichen Sitzungen werden die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich eingeladen.

Der in dieser Art berufene Verwaltungs-Rath ist beschlußfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern. Mehrheit der Stimmen entscheidet; bei Gleichheit der Stimmen, diejenige des Vorsitzenden.

§. 27.

Die zu wählenden Mitglieder des Verwaltungs-Rathes werden auf fünf Jahre ernannt. — Nach Ablauf eines jeden Jahres scheidet das älteste gewählte Mitglied aus. — Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Für die ersten fünf Jahre, dauernd bis zu der ordentlichen General-Versammlung im September Achtzehnhundert ein und sechs zig bleiben die in der ersten General-Ver-

sammlung gewählten fünf Mitglieder, was hiemit ausdrücklich vertragmäßig bestimmt wird, unverändert in Function. — Nach Ablauf dieser fünf Jahre scheidet ein Mitglied dieses ersten Verwaltungs-Rathes, nach abermals einem Jahre das zweite, dann das dritte und das vierte Mitglied jährlich nach dem Loose, und endlich im fünften Jahre, das letzte Mitglied aus. Es versteht sich, daß dieselben ebenfalls wieder wählbar sind.

§. 28.

Die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes erhalten für ihre Mithwaltung ein jährliches Honorar, welches von der General-Versammlung festgesetzt wird; dasselbe darf jedoch fünf Procent des Jahresgewinnes (§. 34) und so lange und so oft diese fünf Procent, die Summe von Zwei Tausend Thalern nicht erreichen und diese letztere Summe nicht übersteigen. — Der General-Versammlung bleibt es vorbehalten, über die Remuneration des Verwaltungs-Rathes anderweitige Bestimmungen zu treffen.

Für Reisen der Mitglieder des Verwaltungs-Rathes zum Domicile der Gesellschaft oder nach den Betriebs-Localien erhalten dieselben keine Vergütung.

Die Kosten sonstiger Reisen und sonstige baare Auslagen werden ihnen erstattet.

§. 29.

Zur Legitimation des Verwaltungs-Rathes dient eine notarielle oder gerichtliche extractweise Ausfertigung des Wahl-Protokolls.

Der Verwaltungs-Rath hat die Befugniß, zur Ausführung besonderer Geschäfte eines oder mehrere seiner Mitglieder zu delegiren.

Er bedarf zur Vertretung der Gesellschaft keiner Special-Vollmacht, auch selbige nicht für die Fälle, wo die Gesetze eine solche bei den gewöhnlichen Verhältnissen voraussetzen.

§. 30.

Der Verwaltungs-Rath ist der Repräsentant der Gesellschaft; er vertritt dieselbe in allen Beziehungen mit dritten Personen, mit dem Staate und den Gemeinden; er vollzieht die Oberleitung der Gesellschaft nach bester Einsicht unter Beobachtung des Statuts und nach Maßgabe der verfassungsmäßigen Beschlüsse der General-Versammlung. Er ist berechtigt, alle Eigenthums- und Administrations-Handlungen der Gesellschaft vorzunehmen, insbesondere auch Grundstücke und Gerechtsame, die nicht über „Fünf Tausend Thaler“ betragen, und andere Sachen, welche zum Geschäftsbetriebe erforderlich sind, zu erwerben, zu verkaufen, zu vertauschen, Capitalien, Rauffchillinge und andere Activ-Forderungen einzuziehen,

zu erheben, und darüber zu quittiren, Hypotheken-Löschungen zu bewilligen, die erforderlichen Beamten, Gehülfen und andere Arbeiter anzustellen, zu suspendiren und zu entlassen, deren Besoldung und insbesondere die Caution für die, die Kasse führenden Beamten festzustellen, und Dienst-Instructionen zu erlassen.

Dem Verwaltungs-Rathe soll die Befugniß zustehen, die innerhalb der ersten fünf Jahre ihm zur Anlage des Etablissements erforderlich erscheinenden Immobilien bis zum Betrage von Fünf und Zwanzig Tausend Thaler zu erwerben. Für spätere Erwerbungen von Immobilien behält es bei der Bestimmung im §. 23 unter 6. sein Bewenden.

Der Verwaltungs-Rath beschließt überhaupt selbstständig über alle Gegenstände, welche nicht der General-Versammlung ausdrücklich vorbehalten sind.

So wie derselbe selbst handelt und unterhandelt, Prozesse bei den Gerichten führen, Vergleiche und Compromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist er auch befugt, in allen diesen Beziehungen sich vertreten zu lassen.

Der Verwaltungs-Rath soll endlich auch befugt seyn, den, oder die Repräsentanten für die von der Gesellschaft zu erwerbenden Steinkohlen- und Eisenstein-Felder und sonstiges Bergwerks-Eigenthum der Gesellschaft zu bestellen und mit Vollmacht zu versehen, wodurch diese Repräsentanten zu allen den Rechten und Befugnissen ermächtigt werden, welche von ihnen das Gesetz vom 12. Mai 1851 insbesondere in den §§. 18 und 20 verlangt.

§. 31.

Ueber die von dem Verwaltungs-Rathe gefaßten Beschlüsse werden Protokolle aufgenommen und diese von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet. Diese Protokolle, welche nur in dem im §. 5 und §. 20 gedachten Falle gerichtlich oder notariell aufzunehmen sind, sind in einem Protokoll-Buche aufzubewahren, welches bei jeder Sitzung zur Hand seyn muß.

Die Ausfertigung der Beschlüsse geschehen unter der Firma:

„Der Verwaltungs-Rath der Bergbau-Actien-Gesellschaft Mark zu Dortmund“

und werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

Die sonstigen Correspondenzen, Zahlungs-Anweisungen, Quittungen, Ausstellung von Wechselln, Acceptationen und Indossaments derselben werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und von einem von demselben ernannten Beamten, dessen Name durch die bestimmten Zeitungen jährlich bekannt zu machen ist, vollzogen, vorbehaltlich der im §. 8 vorgesehenen besonderen Bestimmungen.

§. 32.

Die Einladungen zu den General-Versammlungen, so wie alle statutenmäßig vorzunehmenden Bekanntmachungen erfolgen durch die zu Gesellschaftsblättern erwählten Zeitungen, nämlich:

1. den „Preussischen Staats-Anzeiger“ zu Berlin,
2. die „Hamburger Börsen-Halle,“
3. den „Münsterschen Anzeiger“ zu Münster,
4. die „Leipziger Zeitung,“
5. die „Westfälische Zeitung“ in Dortmund.

Sollte eines dieser Blätter eingehen, so wird statt dessen durch den Verwaltungsrath eine andere Zeitung mit Genehmigung der Königlichen Regierung in Arnberg benannt; die Wahl ist durch die übrigen Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Die Regierung ist ermächtigt, die Wahl eines anderen Blattes zu fordern, und nöthigen Falles vorzuschreiben und sind die hiernach eintretenden Aenderungen durch die bisherigen Gesellschaftsblätter und durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen bekannt zu machen, in deren Bezirk jene erscheinen.

Kapitel Sieben.

Bilanz, Dividende und Reserve-Fonds

§. 33.

Am dreißigsten Juni eines jeden Jahres soll von dem Verwaltungsrathe ein Inventarium des Gesellschafts-Vermögens aufgenommen und eine Bilanz des Activ- und Passiv-Vermögens angefertigt und dieselbe spätestens bis zum ersten August, nachdem solche vorher in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen ist, den in der zunächst vorhergegangenen ordentlichen Gesellschafts-Versammlung aus den Actionairen gewählten drei Rechnungs-Revisoren (§. 20) nebst den Jahres-Rechnungen zugestellt werden. Diese Revisoren prüfen die Rechnungen und Bilanz mit den ihnen im Geschäftslocale des Verwaltungsrathes vorzulegenden Büchern und Scripturen der Gesellschaft und erstatten über den Befund der nächsten General-Versammlung Bericht, welche über die zu ertheilende Decharge Beschluß zu fassen hat.

Der Verwaltungsrath hat in jedem Jahre bei der Inventar-Aufnahme zu bestimmen, daß in der Bilanz wenigstens fünf Procent an dem Werthe der Immobilien, Maschinen-Geräthschaften und anderen bezüglichen Gegenständen, welche das Kapital der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll. Der

nach Abzug der Passiva, der Verwaltungs- und Betriebs-Kosten, so wie aller sonstiger das Unternehmen belastenden Ausgaben bleibende Ueberschuß, bildet den Jahres-Gewinn der Gesellschaft.

§. 34.

Aus diesem Jahres-Gewinn werden bei jedem Abschluß vorweg zehn Procent zur Bildung eines Reserve-Fonds abgezogen und entnommen; bis dieser die Höhe von: „Dreißig Tausend Thaler“ erreicht hat.

Die nutzbare Anlegung des Reserve-Fonds bleibt dem Verwaltungs-Rathe überlassen. — Zinsen werden demselben nicht zugeschrieben. Wird der Reserve-Fonds angegriffen, so wird derselbe in gleicher Weise ergänzt. Der Reserve-Fonds kann auch nur auf den besonderen und von der General-Versammlung genehmigten Vorschlag des Verwaltungs-Rathes ganz oder theilweise zur Verwendung kommen, darf jedoch niemals zum Zwecke der Dividenden-Zahlung verwendet werden.

Der Rest des Jahres-Gewinnes wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt; die Zahlung erfolgt jährlich am ersten October gegen Aus-händigung der Dividendenscheine zu Händen des Inhabers derselben, nachdem die Bilanz durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht worden ist.

Die Dividenden sind an der Gesellschafts-Kasse in Dortmund und bei den vom Verwaltungs-Rathe zu bestimmenden und durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemachten Bankhäusern zu erheben und zahlbar, sie verjähren zu Gunsten der Gesellschaft, falls sie innerhalb fünf Jahren von dem bestimmten Zahlungstage an, nicht erhoben werden.

Kapitel Acht.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 35.

Außer dem Falle der statutenmäßigen Beendigung der Gesellschaft (§. 3) kann die Auflösung der Gesellschaft während der ersten Fünfzig Jahre oder später nur durch den Verwaltungs-Rath oder auf Verlangen von einer Anzahl von Actionairen, welche mindestens Drei Viertel der Actien repräsentiren, beantragt werden. Der Verwaltungs-Rath ist dazu verpflichtet, wenn die Hälfte des Grund-Kapitals verloren gegangen ist. — Diese Auflösung kann nur in einer außerordentlichen General-Versammlung beschloffen werden, in welcher jede zwei Actien desselben Besitzers eine Stimme geben, gleichviel wie viele Actien in einer Hand vereinigt sind. In jeder solchen Versammlung muß die Hälfte der sämmtlichen Actien vertreten seyn; ist dieses nicht der Fall, so ist eine neue

außerordentliche General-Versammlung anzuberaumen, in der die dann anwesenden Actionaire nach vorstehendem Abstimmungs-Modus Beschluß fassen können.

In beiden Versammlungen kann die Auflösung der Gesellschaft nur durch eine Majorität von zwei Dritttheilen der Stimmen beschloffen werden.

Der Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Die Auflösung erfolgt nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Den Modus der Liquidation, die Liquidatoren und deren Befugnisse bestimmt der Verwaltungs-Rath.

Kapitel Neun.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 36.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen der Gesellschaft und den Actionairen als solchen entstehen, mit Ausschluß des §. 12 vorgesehenen Falles, sollen „mit Ausschließung des Rechtsweges“ durch Schiedsrichter entschieden werden, von denen jeder Theil einen ernennt. — Ein Obmann tritt nur dann hinzu, wenn die beiden Schiedsrichter sich innerhalb 8 Tagen nicht einigen können.

In diesem Falle ernennt das Directorium des Kreisgerichts in Dortmund den Obmann. — Schiedsrichter und Obmann müssen innerhalb eines Bezirks von zehn Meilen von Dortmund wohnen. Verzögert Einer der streitenden Theile auf die ihm durch Notar oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung des Schiedsrichters länger als acht Tage, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere Theil auch den zweiten Schiedsrichter ernennt.

Die Actionaire sind, wie groß auch ihre Anzahl bei einer Streitsache seyn möge, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, verbunden, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in Dortmund zu bezeichnen, welchem alle prozessualischen Verordnungen und Verhandlungen in einer einzigen Ausfertigung oder Abschrift mitgetheilt werden können. — Bestellen sie einen Bevollmächtigten nicht, so ist die Gesellschaft, so wie das Schiedsgericht befugt, ihnen alle Mittheilungen und Insinuationen in einer einzigen Abschrift auf dem Prozeß-Bureau des Kreis-Gerichts zu Dortmund zustellen zu lassen.

Gegen die schiedsrichterliche Entscheidung findet mit Ausnahme der in den §§. 172 ff. Theil 1. Titel 2 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung vorgesehenen Fälle der Nichtigkeit der Rechtsweg nicht statt.

Kapitel Zehn.
Verhältniß der Gesellschaft zur Staats-Regierung.

§. 37.

Die Königl. Regierung ist befugt, einen Kommissar zur Wahrnehmung des Aufsichts-Rechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. — Dieser Kommissar kann nicht nur den Verwaltungs-Rath, die General-Versammlung oder sonstigen Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen, sondern auch jederzeit von den Gesellschafts-Kassen, den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken, so wie von den Anlagen der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Dieses Ober-Aufsichts-Recht steht allen den Regierungen zu, in deren Bezirken die Gesellschaft, Etablissements errichtet.

§. 38.

Die Gesellschaft hat mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Bergbau- und anderen gewerblichen Unternehmungen für die kirchlichen und Schulbedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung in angemessenen Verhältnissen beizusteuern, und kann sofern dieselbe sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke, so wie nöthigen Falls zur Gründung und Unterhaltung neuer Kirchen und Schulsysteme diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staats-Regierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressort-Minister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

§. 39.

Transitorische Bestimmung.

Für die ersten Fünf Jahre dauernd bis zu der ordentlichen General-Versammlung im September Achtzehn Hundert ein und sechzig (§. 27) bilden die Herren

Kreis-Richter jetzt Rechts-Anwalt Kersten zu Wesel,
Bergverwalter Gottfried Asselmann zu Dortmund,
Kreis-Gerichts-Rath Rods zu Münster,
Kaufmann Heinrich Schlichter zu Münster,
Kaufmann Heinrich Lührmann zu Dortmund.

den Verwaltungs-Rath.

Dieselben sind zugleich beauftragt und ermächtigt, alle diejenigen Änderungen des Statuts und Zusätze zu demselben, welche die Königl. Staats-Regierung etwa noch vorschreiben oder empfehlen wird, anzunehmen.

Anlage A.

Actie

der

Bergbau-Actien-Gesellschaft Mark zu Dortmund.

M über Zweihundert fünfzig Thaler Preussisch Courant.

Der

hat an die Kasse der Bergbau-Actien-Gesellschaft Mark zu Dortmund:

„Zwei Hundert Fünfzig Thaler“

Preussisch Courant

entrichtet und hat nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des unter dem
 landesherrlich
 bestätigten Statuts der Gesellschaft, verhältnismäßig gleichen Antheil an dem
 gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Dortmund, den ten 18

Der Verwaltungs-Rath

der Bergbau-Actien-Gesellschaft Mark zu Dortmund.

Anlage B.

Dividenden-Schein

zu

der Actie M der Bergbau-Actien-Gesellschaft Mark
 zu Dortmund.

Inhaber empfängt am ersten October gegen diesen Divi-
 dendenschein an der Kasse der Bergbau-Actien-Gesellschaft Mark zu Dortmund
 oder bei den sonst bestimmten Bankhäusern die statutenmäßig festgestellte Dividende
 für das Geschäftsjahr

Dortmund, den ten 18

Der Verwaltungs-Rath

der Bergbau-Actien-Gesellschaft Mark zu Dortmund.

Anmerkung:

Vorstehender Dividendenschein ist nach §. 34 des Statuts verjährt, wenn
 die darauf zu erhebende Dividende innerhalb fünf Jahren von dem bestimmten
 Zahlungstage an, nicht erhoben wird.

Klage C.

Interims-Quittung

für die Actie **M**

der Bergbau-Actien-Gesellschaft **Markt zu Dortmund.**

Eingetragen folio des Actien-Registers.

Inhaber dieser Interims-Quittung

hat an die Kasse der Bergbau-Actien-Gesellschaft **Markt zu Dortmund**

die te Raten-Zahlung ad Prozent
mit Thaler auf die Actie **M**

baar entrichtet, und nimmt nach Verhältniß dieses Betrages, Antheil an dem
gesamten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft nach Maßgabe des
am 23. April 1856 vollzogenen und landesherrlich zu genehmigenden Statuts.

Nach Leistung sämtlicher Raten-Zahlungen wird gegen Rückgabe der
ertheilten Interims-Quittungen die mit obiger Nummer bezeichnete Actie ausge-
geben.

Dortmund, den ten 18

Der Verwaltungs-Rath.

Von dieser uns vorgelesenen und von uns genehmigten Verhandlung,
welcher wir nichts weiter hinzuzusetzen haben, wird eine Ausfertigung zu Händen
des Kaufmanns **Heinrich Lührmann** erbeten.

gez. **Kersten. Kocks. Schlichter. Heinrich Lührmann. G. Asselmann.**

Wir Notar und Zeugen attestiren, daß die vorstehende Verhandlung, so
wie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat, sie in unserer Gegenwart den Bethei-
ligten vorgelesen und von ihnen genehmigt, solche auch von den Betheiligten eigen-
händig unterschrieben ist.

gez. **Wilhelm Brand,**
Notar.

„ **Franz Bomheuer.**

„ **Friedrich Ahhoff.**

Vorstehende in das Register unter Nummer 43 . . . Jahr 1857 eingetragene Verhandlung ist für die Bergbau-Actien-Gesellschaft Markt zu Dortmund ausgefertigt und die mit 15 Sgr. Stempel umlegte Ausfertigung dem Kaufmann Heinrich Lührmann dahier behändigt.

Dortmund, den 30. Januar 1857.

Wilhelm Brand,
Justizrath und Notar.

(L. S.)
